

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1936

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 21. November 1936.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 172) Landeskirchenarchivamt.
- 173) Gymnasialstipendienstiftung.
- 174) Kriegsgräberfürsorge.
- 175) bis 177) Geschenke.
- 178) Schriften.
- 179) Notiz.

II. Personalien: 180) bis 186).

I. Bekanntmachungen.

172) G.-Nr. / 1 / II 39 g.

Einrichtung eines Landeskirchenarchivamtes.

In den kirchlichen Archivalien finden sich ergiebige Quellen für die in unserer Zeit besonders wichtig gewordene Abstammungs- und Sippenforschung sowie für die Ortsgeschichte. Die Fürsorge für sie wird hierdurch den Pastoren aufs neue eingeschärft. Insbesondere werden die Landesuperintendenten und Pröpste erinnert, bei ihren Pfarrinspektionen auf Aufbewahrung und Ordnung der Archivalien — Akten und Büchereien — der Kirchen und Pfarren ihr Augenmerk zu richten (vgl. Verwalt.-Ord. § 70 f. § 68 D und Inspektionsordnung vom 6. September 1910 für Meckl.-Schwerin, für Meckl.-Strelitz die Präpositur-Ordnung von 1918). Bei Abzug eines Pastors, Eintritt von Pfarrvakanz und Übergabe des Kirchen- und Pfarrinventars an den Nachfolger ist auf die kirchlichen Archivalien besonderes Augenmerk zu richten.

Um diese Fürsorge wirksamer als bisher durchführen zu können, richtet der Oberkirchenrat im weiteren Verfolg der Verordnung betr. Archivalienchutz vom 24. 9. 1936 (Kirchliches Amtsblatt 15/1936) mit sofortiger Wirkung eine besondere Dienststelle ein mit der Bezeichnung „Landeskirchenarchivamt“.

Die **Zuständigkeit** des Landeskirchenarchivamtes erstreckt sich auf das gesamte Archivalienwesen der ev.-luth. Kirche Mecklenburgs. Auf sachliche Zusammenarbeit mit den Landesuperintendenten, Pröpsten und Pastoren sowie mit den Kirchenpatronen wird besonders Wert gelegt.

Zu den besonderen **Arbeitsaufgaben** des Landeskirchenarchivamtes gehören

1. Durchführung eines wirksamen Archivalienschutzes durch umfassende **Bestandsaufnahme** der vorhandenen Archivalien und durch Fürsorge für deren pflegliche **Aufbewahrung** und **Erhaltung**;
2. fachliche **Beratung** aller kirchlichen Dienststellen auf dem Gebiete des Archivalienwesens, insbesondere in Fragen der technischen Einrichtung der Pfarregistaturen (Pfarrarchive) und der Benutzung, Abgabe oder Vernichtung von Kirchen- und Pfarrakten;
3. fachdienliche **Schulung** der Geistlichen, Kandidaten und Kirchenbeamten bei sich bietender Gelegenheit;
4. ständige **Fühlungnahme** mit den zuständigen Staats- und Kommunalarchiven sowie sonstigen Fachstellen des Archivwesens.

Zu den kirchlichen Archivalien im Sinne dieser Verordnung gehören sämtliche Kirchenbücher aus der Zeit vor 1851 und wertvolle Druckwerke, besonders die aus der Zeit vor 1800.

Das Landeskirchenarchivamt wird bei der Durchführung seiner Arbeitsaufgaben von dem Grundsatz ausgehen, daß kirchliche Archivalien im allgemeinen dort zu verbleiben haben, wo sie sich befinden. Nur in den Fällen, wo eine pflegliche Aufbewahrung an Ort und Stelle nicht möglich ist, kann das Landeskirchenarchivamt solche Archivalien unter Erteilung einer entsprechenden Übernahmebescheinigung unbeschadet des Eigentumsrechts Dritter in einstweilige Verwahrung nehmen. In Fällen unmittelbarer Gefährdung ist es dazu verpflichtet.

Das Landeskirchenarchivamt trifft seine Entscheidungen in den Fragen des Archivalienwesens selbständig, wie es auch die erforderlichen Verhandlungen selbständig führt. Der Einspruch gegen eine Entscheidung des Landeskirchenarchivamtes ist durch Vermittlung der zuständigen Landesoberkirchenverwaltung auf dem Dienstwege beim Oberkirchenrat zulässig. Der Oberkirchenrat entscheidet endgültig.

Zur Leitung des Landeskirchenarchivamtes wird ein **Landeskirchenarchivar** bestellt, der dem Oberkirchenrat verantwortlich ist. Zur wirksameren Durchführung seiner Arbeitsaufgaben kann der Landeskirchenarchivar im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesoberkirchenverwalter für den Bereich eines Kirchenkreises oder einer Propstei ehrenamtliche **Archivpfleger** bestellen, deren Tätigkeit durch eine besondere Archivpflegeordnung geregelt wird.

Schwerin, den 16. November 1936.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

173) G.-Nr. / 54 / 1 Schwerin, Gymnasialstipendium.

Gymnasialstipendienstiftung.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend den Bericht des Herrn Berechners der Gymnasialstipendienstiftung für die Jahre 1934 und 1935 bekannt.

Schwerin, den 4. November 1936.

Der Oberkirchenrat.

Krüger-Habe.

1934 A. Einnahme:

Kapitel I. Rassenbestand aus 1933	432,47	RM
Kapitel II. Zinsen aus Hypotheken	71,66	"
Kapitel III. Bankzinsen	16,47	"
Kapitel IV. Beiträge aus 12 Propsteien	72,92	"

Insgesamt 593,52 RM

B. Ausgabe:

Porto und Bürokosten	2,78	RM
Rassenbestand Ende 1934	590,74	RM

der auf Sparbuch belegt ist.

1935 A. Einnahme:

Kapitel I. Rassenbestand aus 1934	590,74	RM
Kapitel II. Zinsen aus Hypotheken	67,16	"
Kapitel III. Bankzinsen	15,69	"
Kapitel IV. Beiträge aus 15 Propsteien	144,00	"

Insgesamt 817,59 RM

B. Ausgabe:

Kapitel I. Zwei Stipendien je 100,00 RM	200,00	RM
Kapitel II. Als Hypothek belegt	500,00	"
Kapitel III. Porto und Bürokosten	7,24	"

Insgesamt 707,24 RM

C. Abschluß:

A. Einnahme	817,59	RM
B. Ausgabe	707,24	"
Rassenbestand	110,35	RM

der auf Sparbuch belegt ist.

Gr. Trebbow, den 6. Oktober 1936.

R. Wagner, Pastor.

174) G.-Nr. / 71 / II 32 v.

Kriegsgräberfürsorge.

Der Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge, e. V., Gau Nordmark in Flensburg, ist an den Oberkirchenrat mit der Bitte herangetreten, nachdem sich die

politischen Gemeinden und die Schulen seit geraumer Zeit für die Förderung dieser Arbeit eingesetzt haben, ihm die Möglichkeit zu geben, auch die Kirchengemeinden für seine Bestrebungen zu gewinnen.

Die Aufgabe des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge, die vom Führer und Reichskanzler, wie auch von allen amtlichen Stellen unseres Heimatlandes starke Unterstützung findet, besteht bekanntlich in der Fürsorge für die deutschen Kriegsgräber in aller Welt. So erfüllt der Volksbund eine Ehrenpflicht an den Toten des Weltkrieges und an ihren Hinterbliebenen. Mehr als zwei Millionen Gefallenengräber werden durch den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge betreut. Der Oberkirchenrat hält daher eine Beteiligung auch der Kirchengemeinden neben den politischen Gemeinden und den Schulen für durchaus geboten und selbstverständlich. Der Volksbund erbittet einen jährlichen Mindestbeitrag von 5,— RM., wobei er der Erwartung Ausdruck gibt, daß Gemeinden mit mehr als 5000 Seelen diesen Beitrag auf 10,— RM. oder höher bemessen.

Die Herren Landesuperintendenten werden gebeten, über das Ergebnis bis Mitte Januar 1937 zu berichten.

Schwerin, den 6. November 1936.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

175) G.-Nr. / 1 / Satow, Gemeindepflege.

Geschenke.

Die N. S. Frauenschaft, Ortsgruppe Satow (Kreis Rostock) stiftete der Kirche in Satow eine neue Altardecke.

Schwerin, den 12. November 1936.

176) G.-Nr. / 1 / Alt-Gaarz, Gemeindepflege.

Zum Erntedankfest ist der Kirche zu Alt-Gaarz von einem Mitglied des Kirchengemeinderates, Frau Fischereipächter Zillmann zu Alt-Gaarz bei Mirow, eine bronzene Kollektenschale mit geschnitztem Untersatz und Decke geschenkt worden.

Schwerin, den 3. November 1936.

177) G.-Nr. / 1 / Rambs, Gemeindepflege.

Herr Pastor Borgwardt, früher in Rambs, schenkte der Kirche in Rambs für den Lesegottesdienst von dem Predigtbuch der Dorfkirche, herausgegeben von Gustav Mahr, den 4. Band: „Das ewige Licht geht da herein“.

Schwerin, den 23. Oktober 1936.

178) G.-Nr. / 816 / II 37 a.

Schriften.

„Wer fällt?!“ Verlag Ev. Presbyterband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8. 47 Seiten, Preis 0,75 RM. „Das große Entsetzen. Die Bibel

nicht Gottes Wort“. Das ist der neueste Ruf des Ehepaars Ludendorff. In der Antwortschrift des Evangelischen Presseverbandes „Wer fälscht?!“ hat Kurt Maud mit bewundernswerter Gründlichkeit den Wust der Ludendorffschen Behauptungen zu entwirren versucht. Er hat die Quellen — Freidenkerliteratur des vorigen Jahrhunderts — unter die Lupe genommen. Punkt für Punkt weist er ihnen und ihren Abschreibern „kleine Irrtümer“ nach, knapp und schlagend sind seine Darlegungen, die nach aller Auseinandersetzung dankenswerterweise in eine positive knappe und volkstümliche Darstellung der Entstehung der Bibel übergehen.

Schwerin, den 26. Oktober 1936.

179) G.-Nr. / 1 / II 39 g.

Notiz.

Die Diensträume des Landeskirchenarchivamtes befinden sich bis auf weiteres bei der Mecklenburgischen Sippenzanzlei in Schwerin (Wismarsche Straße 61/69, Raiffeisenhaus, 2. Stock, Zimmer 39/40) und sind durch Fernruf Schwerin 2869 (Sippenzanzlei, Nebenanschluß) zu erreichen.

Schwerin, den 16. November 1936.

II. Personalien.

180) G.-Nr. / 221 / 1 Badendief, Pred.

Dem Pastor Heinz Saetow ist die Pfarre zu Badendief zum 1. November 1936 verliehen worden.

Schwerin, den 6. November 1936.

181) G.-Nr. / 179 / Gressow, Pred.

Dem Pastor Otto Türl in Gressow ist die Pfarre zu Gressow zum 1. November 1936 endgültig verliehen worden.

Schwerin, den 7. November 1936.

182) G.-Nr. / 272 / Brüel, Pred.

Der Pastor Ruhbland ist mit der Verwaltung der Hilfspredigerstelle an der Kirche und Gemeinde Brüel vom 1. November 1936 ab beauftragt worden.

Schwerin, den 9. November 1936.

183) G.-Nr. / 2 / Frehse, Pers.

Der Pastor Frehse in Carlow tritt auf seinen Antrag mit dem 1. April 1937 in den Ruhestand.

Schwerin, den 23. Oktober 1936.

184) G.-Nr. / 30 / 2 VI 15 b.

Der Pastor Schoop in Retschow ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 zum Propsten des Doberaner Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 22. Oktober 1936.

185) G.-Nr. / 1 / II 39 g.

Der Kirchenregierungsrat Edmund Albrecht in Schwerin wird unter Belassung in seiner Stellung als Leiter der Mecklenburgischen Sippenkanzlei mit sofortiger Wirkung vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zum Landeskirchenarchivar bestellt.

Schwerin, den 16. November 1936.

186) G.-Nr. / 130 / Sülstorf, Pred.

Der Pastor Lippert in Sülstorf ist am 3. November 1936 heimgerufen worden.

Schwerin, den 3. November 1936.